

Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG

Das Unternehmen

Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma	
Straße	
PLZ	
Ort	
USt-IdNr, sofern vorhanden	
Klassifikation Wirtschaftszweig (WZ 2008)	
Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022 in VZÄ1)	
AnsprechpartnerIn	
E-Mail für Rückfragen	

erklärt hiermit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG gegenüber

Daten Lieferant

Firma	
Straße	
PLZ	
Ort	

dass der Entlastungsbetrag

- » an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen
- » für die Lieferung von Gas und/oder den Bezug von Wärme
- » und/oder die Lieferung von Strom

einen Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro im Monat, auch unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen², voraussichtlich übersteigen wird.

Diese Selbsterklärung umfasst sämtliche (Netz-)Entnahmestellen, über die der Lieferant den Letztverbraucher/Kunden mit Erdgas, Wärme und/oder Strom beliefert.

Nach der vorläufigen Selbsteinschätzung soll für das Unternehmen bzw. sofern EU-beihilferechtlich eine Betrachtung auf Ebene des Unternehmensverbundes erforderlich ist³ für den Unternehmensverbund

¹ Vollzeitäquivalent

² Hierbei gilt die dringende Empfehlung, die Entlastung von vornherein im Hinblick auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG übergreifend für den Unternehmensverbund und über alle Energieträger zu betrachten. Näheres dazu finden Sie auch in unseren FAQ unter:
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreisbremse.html>.

³ Vgl. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung EU Nr. 651/2014

(1) eine absolute Höchstgrenze nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG von

	Euro
--	------

(2) eine relative Höchstgrenze nach § 18 Abs. 2 EWPBG / § 9 Abs. 2 StromPBG von

	Euro
--	------

und

(3) der sich daraus ergebende für das hier gegenständliche Lieferverhältnis mit unserem o. g. Lieferanten

individuelle Anteil von

	Euro
--	------

 Anwendung finden, sowie

(4) der für das hier gegenständliche Lieferantenverhältnis zur Anwendung kommende individuelle Anteil an der Höchstgrenze nach (3) wie folgt auf die Kalendermonate des Entlastungszeitraums verteilt werden:

Januar 2023	
Februar 2023	
März 2023	
April 2023	
Mai 2023	
Juni 2023	
Juli 2023	
August 2023	
September 2023	
Oktober 2023	
November 2023	
Dezember 2023	

Für den Fall, dass das hier gegenständliche Lieferverhältnis mehr als eine (Netz-)Entnahmestelle umfasst, sollen die monatlichen Höchstbeträge nach (4) wie in der Anlage dargestellt auf die (Netz-)Entnahmestellen für Erdgas, Wärme und/oder Strom verteilt werden.

Sollte das Unternehmen für das hier gegenständliche Lieferverhältnis keine Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist bei (3), ggf. auch bei (1) und (2) der Wert „Null“ einzutragen.

Anlage: Verteilung auf (Netz-)Entnahmestellen*

Monat	(Netz-)Entnahmestelle 1	(Netz-)Entnahmestelle 2	(Netz-)Entnahmestelle 3
Energieart	Bitte auswählen		
Adresse der Entnahmestelle			
Bei Gas/Strom optional: MaLo-ID			
Januar 2023			
Februar 2023			
März 2023			
April 2023			
Mai 2023			
Juni 2023			
Juli 2023			
August 2023			
September 2023			
Oktober 2023			
November 2023			
Dezember 2023			

***Hinweis:**

Wenn Sie mehr als drei (Netz-)Entnahmestellen haben, übersenden Sie Ihrem Lieferanten bitte eine tabellarische Übersicht als Excel-Datei.